



## **Satzung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleich wohl für beiderlei Geschlecht.

### **Präambel**

Zur Unterstützung der Schiller Grund- und Werkrealschule Mühlacker besteht die Aufgabe des Fördervereins in der Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrern, den Schulsozialarbeitern und Eltern, den Schülern an der Schiller Grund- und Werkrealschule die bestmöglichen Voraussetzungen für ihre weitere Zukunft zu schaffen.

### **§ 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Förderverein der Schiller Grund- und Werkrealschule e.V., Mühlacker, im nachfolgenden Verein genannt, besteht der im Vereinsregister einzutragende Verein. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt als ausschließliches Ziel die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Zu diesem Zweck arbeitet der Verein eng mit der Schulleitung, den Lehrern, den Schulsozialarbeitern und Schülern der Schiller Grund- und Werkrealschule sowie mit den Eltern der Schüler zusammen.



Im Besonderen:

1. Erhöhung der öffentlichen Wirksamkeit der Schule, z.B. durch Organisieren von Schulveranstaltungen wie Schulfesten, Einschulungsveranstaltungen u.ä.
2. Erschließung eines Sponsorenkreises für die Erweiterung der Arbeit der Schule, z.B. durch Veranstaltungen mit den Schülern (Kultur-, Musikprogramme) in Betrieben und Einrichtungen.
3. Organisation bzw. Unterstützung der Durchführung von Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen für die Schüler, Eltern und Lehrer.
4. Unterstützung von sozial Schwächeren, insbesondere bei der Durchführung von besonderen Maßnahmen im Klassenverband (Klassenfahrten, Wandertage).
5. Unterstützung von sozial Schwächeren bei der Finanzierung der Schulspeisung.
6. Förderung und Unterstützung bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, die der Förderung der Schüler dienen und zu deren Anschaffung der Schulträger nicht verpflichtet ist.
7. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den Eltern der Schüler.
8. Unterstützung der Schule bei außerplanmäßig notwendigen Arbeiten (z.B. Erbringen von notwendigen Eigenleistungen bei Neubauten, Renovierungen, Reparaturen u.ä.).
9. Organisation der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, ggf. Vereinen.

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften werden, die den Vereinszweck mittragen wollen.
2. Der Beitritt ist jederzeit durch eine schriftliche Beitrittserklärung möglich. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Mitgliederversammlung.
3. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Er kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn die letzte Beitragsleistung länger als ein Jahr zurückliegt.



5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Konkurs, Ausschluss oder Entziehung der Rechtsfähigkeit.
7. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

### **§ 5 Beitrag**

1. Jedes Mitglied entrichtet einen Beitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich durch Bankeinzug.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 6 Spenden**

Zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben nimmt der Verein auch Spenden entgegen. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt, er darf den Mitgliedern und Spendern für alle eingenommenen Beträge (Spenden) Spendenbescheinigungen erteilen, die den Mitgliedern und Spendern für steuerliche Zwecke zur Verfügung stehen.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand ( § 8 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 11 der Satzung).

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. sechs aus den Mitgliedern zu wählenden Vorstandsmitgliedern
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart



- d) dem Schriftführer
- e) bis zu zwei Beisitzern

- 2. Vorstandsmitgliedern Kraft des Amtes
  - a) dem Elternbeiratsvorsitzenden
  - b) dem Schulleiter
- 3. Die Dauer der Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre.  
Um die Kontinuität der Vereinsführung zu gewährleisten, wird der Vorsitzende in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt, die Wahl des Stellvertreters erfolgt in Jahren mit gerader Jahreszahl.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

- 1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übernimmt die Vorbereitung und die Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, über die Verwendung der eingegangenen Gelder.
- 2. Der Vorsitzende, in dessen Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Er beruft die Sitzung ein.
- 3. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben und über das Vereinsvermögen zu machen. Auszahlungen bedürfen der Anweisung des Vorsitzenden. Die Kassenführung ist jährlich einmal zum Abschluss des Geschäftsjahres vor Einberufung der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 4. Der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Schulhalbjahr eine Vorstandssitzung ein. Im übrigen sind Sitzungen bei Bedarf abzuhalten. Weitere Sitzungen des Vorstands müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Elternbeiratsvorsitzende, der Schulleiter, oder zwei Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt in geeigneter Form unter Angabe der Tagesordnung mindestens 5 Tage vorher durch den Vorsitzenden.
- 5. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten je alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, auf elektronischem Wege oder telefonisch einberufen werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen errichtet der Schriftführer ein zeitnahes Ergebnisprotokoll.

Der Vorstand kann ihm zustehende Befugnisse/Kompetenzen auf einzelne Vorstandsmitglieder oder Arbeitsgruppen übertragen, soweit diese nicht nach Satzung oder Gesetz an das Organ Vorstand als Gesamtes gebunden sind.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich einmal, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, bis zu 5 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu stellen.
2. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
  - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechenschaftsberichtes des Kassenwarts und des Prüfberichtes der Kassenprüfer
  - b) Der Ausblick auf das kommende Schuljahr
  - c) Die Entlastung des Vorstandes
  - d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - e) Die Wahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr
  - f) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Die Beschlussfassung über die Anträge zur Mitgliederversammlung
  - h) Satzungsänderungen
3. Bei Beschlüssen und Wahlen in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.



Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Zweckes zu laden ist. Die Auflösung gilt als erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Das Vermögen des Vereins wird bei seiner Auflösung dem Träger der Schule zweckgebunden durch den Vorstand übereignet.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29.04.2013 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder sind im Gründungsprotokoll namentlich aufgeführt. Die Errichtung der Satzung erfolgt gleichzeitig.

Die Eintragung beim zuständigen Registergericht wird unter Beachtung des § 59 BGB umgehend beantragt. Des Weiteren ist beim Finanzamt Mühlacker die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beantragen.

Satzungsänderung § 3 nach den Vorgaben des Finanzamtes Mühlacker erfolgte mit Mitgliederversammlung am 16.10.2014.

### **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das Gericht, das für den Vereinssitz zuständig ist.

*Förderverein der Schiller  
Grund- und Werkrealschule e. V.*



### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingendes Recht verstoßen, so tritt an die Stelle der rechtsunwirksamen Regelung die entsprechend gesetzlich einschlägige Bestimmung in der jeweils gültigen Fassung bzw. eine, die dem eigentlichen Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.